

Voigtländischer Anzeiger.

A m t s b l a t t

für die Gerichtsämter und Stadträthe zu Plauen, Pausa, Elsterberg, Schöneck und Mühltröf.

Neunundsechzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Moriz Wieprecht in Plauen.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Jährlicher Abonnementspreis, auch bei Bezugsung durch die Post, 1 Thlr. 10 Ngr. — Annoncen, die bis Mittags 12 Uhr eingehen, werden in die Tags darauf erscheinende Nummer aufgenommen, später eingehende Annoncen finden in der nächstfolgenden Nummer Aufnahme. — Inserate werden mit 1 Ngr. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

Dienstag.

N^o 119.

12. October 1858.

B e r o r d n u n g, **die Volks- und Viehzählung im Jahr 1858 betreffend,**

vom 1. October 1858.

In Gemäßheit der im Artikel 22 der Zollvereinsverträge vom 30. März 1833 und vom 4. April 1853 enthaltenen Bestimmungen und der zwischen den Zollvereinsstaaten zu Ausführung derselben getroffenen Verabredungen ist im Jahr 1858 wiederum eine Volkszählung zu veranstalten. Mit derselben soll auch die regelmäßige Viehzählung verbunden werden. Zu diesem Ende wird verordnet wie folgt:

§. 1. Als Normaltermin für die Volkszählung ist der 3. December 1858 dergestalt anzusehen, daß die Ausfüllung der Listen jedenfalls an diesem Tage zu beginnen hat und wo möglich zu beenden ist. Zu zählen sind alle Personen, welche am 3. December 1858 in irgend einem Orte des Königreichs betroffen werden, gleichviel, ob In- oder Ausländer. Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tags zum Anhalten und sind daher alle in der Nacht vom 2. zum 3. December erst nach Mitternacht Gebornen nicht mitzuzählen, wohl aber die erst nach diesem Zeitpunkte Gestorbenen. Durchreisende werden da gezählt, wo sie die Nacht vom 2. zum 3. December zugebracht haben.

§. 2. Die Ausführung der Volkszählung erfolgt durch die Bewohner selbst dergestalt, daß durch die Ortsobrigkeit an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche durch den Hausbesitzer oder Administrator spätestens bis 2. December 1858 an die Haushaltungen — d. h. an alle Mietparteien, welche direct ermiethete Wohnungen inne haben — zu vertheilen und vom Vorstände der Haushaltung in Gemäßheit der auf der Liste abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewissenhaft auszufüllen sind. Dabei sind die Nachweise über Personen oder Haushaltungen, welche in Asterniethe wohnen, von den Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben, von deren Wohnung jene einen Theil vermietet haben. Wohnt der Hausbesitzer oder Administrator im Hause, so hat er auch für seine Haushaltung eine Haushaltungsliste in gleicher Weise auszufüllen.

§. 3. Jeder Hausbesitzer oder an Stelle des letzteren jeder Administrator oder Pächter, bei Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsgebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandkatasternummer versehene Gebäude durch die Ortsobrigkeit eine Hausliste. Spätestens bis 5. December sind die Haushaltungslisten von sämmtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Hausbesitzer oder Administrator, (Pächter) oder die betreffende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigen. Darauf ist nächst Beantwortung der auf die Gebäude bezüglichen Fragen die auf der Hausliste angebrachte Controletabelle auszufüllen.

Die Hauslisten sind vom Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder der verwaltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämmtlichen Haushaltungslisten an die Ortsobrigkeit zurückzugeben.

§. 4. Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralisten ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben also in Gasthäusern . . . die Fremden, in Erziehungs- und Lehranstalten . . . die Pfleglinge und Zöglinge, in Heilanstalten . . . die Kranken, in Versorgungsanstalten . . . die Versorgten, in Armenhäusern . . . die Armen, in Gefängnissen und Strafanstalten . . . die Gefangenen, in Casernen . . . die unverheiratheten Militärpersonen, ausschließlich aller Officiere.

Diese Extralisten, sammt den auf einigen derselben befindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängnißwesen sind von den Besitzern, Administratoren und Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade — in den Casernen auf die verheiratheten Unterofficiere, sämmtliche Officiere und Casernenbeamten — bezüglichen Angaben auf gewöhnlichen, seiner Zeit einzusammelnden Haushaltungslisten zu bewirken.

§. 5. Außer den auf die Volkszählung bezüglichen Listen wird wegen der aufzunehmenden Viehzählung gleichzeitig durch die Ortsobrigkeit einem jeden Grundbesitzer, welcher, abgesehen von dem Besitze eines oder mehrerer Gebäude, Feld, Wiesen, Obst- oder Gemüsegärten, Weinberge oder Wald besitzt:

e i n e V i e h z ä h l u n g s l i s t e

ausgehändigt.

In die Viehzählungslisten ist durch jeden Viehbesitzer der Viehbestand an dem Tage der Ausfüllung gewissenhaft einzutragen, oder der Mangel eines solchen durch **Bacat** zu bemerken.

§. 6. Die Haushaltungslisten (§. 2), Hauslisten (§. 3), Extralisten (§. 4), Viehzählungslisten (§. 5) werden vom statistischen Bureau des Ministeriums des Innern für die Städte, deren Stadträthen die Sicherheitspolizei zusteht, den Polizeibehörden dieser Städte direct, für alle übrigen Orte des Landes aber den Gerichtsämtern in Ortspaqueten in der erforderlichen Anzahl zugesendet und sind von letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke sofort und dergestalt zu vertheilen, daß dieselben rechtzeitig genug in die Hände der Ortsobrigkeiten gelangen, damit letztere bis zum 1. December die Vertheilung in die einzelnen Häuser vollenden, auch etwaigen Mehrbedarf an Listen — da nöthig direct vom statistischen Bureau — noch rechtzeitig erlangen können.

§. 7. Als letzter Termin für die Einsammlung der Listen werden bestimmt:

Für die Haus- und Haushaltungslisten **der 6. December 1858.**
Für die Extralisten der Gasthäuser **der 6. December 1858.**
Für die Viehzählungslisten **der 12. Januar 1859.**

Die eingesammelten Listen sind von den Ortsbehörden nicht zu Ortslisten zusammenzustellen, wohl aber durchzusehen und auffällige Unrichtigkeiten darin zu verbessern. Die Hauslisten sind nach den Catasternummern zu ordnen, in jede Hausliste die zugehörigen Haushaltungs- und Extralisten einzulegen und das Ganze in Ortspaqueten und zwar

die Hauslisten sammt Zubehör spätestens **bis zum 4. Januar 1859,**
die Viehzählungslisten **bis zum 1. Februar 1859**

an das statistische Bureau des Ministeriums des Innern einzusenden.

§. 8. Rückföhrlich der Orte, welche unter verschiedene Ortsbeurtheilungen gehören, bewendet es bei der Vorschrift im §. 8 der Verordnung vom 15. Mai 1832 und sind demgemäß bei Einsendung und Specification die Listen der verschiedenen Ortsbeurtheilungen gehörig auseinander zu halten.

§. 9. Außer den oben angeführten Listen wird den Ortsobrigkeiten für jeden Ort eine besondere **Ortsliste** zugesendet, in welche von denselben die Angaben über Veränderung des Gebäudebestandes durch Brand, Demolirung u. s. w. so wie über Veränderung der Bevölkerung durch Zu- und Wegzüge einzutragen sind. Diese Ortslisten sind gleichzeitig mit den Hauslisten bis zum 4. Januar 1859 an das statistische Bureau einzusenden.